

RS Vwgh 1998/8/6 98/07/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.1998

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfLG Vlbg 1979 §33 Abs6;

FIVfLG Vlbg 1979 §33 Abs8;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Erwerber eines Anteilsrechtes an einer Agrargemeinschaft hat keinen Rechtsanspruch auf die agrarbehördliche Genehmigung seines Erwerbes. Eine solche Genehmigung ist im Gesetz nicht vorgesehen, ihre Erteilung oder Verweigerung ist auf die Gültigkeit des zugrundeliegenden Erwerbsaktes insofern ohne jeden Einfluß, als die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes über walzende Anteilsrechte an einer Agrargemeinschaft allein von der agrarbehördlichen Genehmigung der Veräußerung der Anteile iSd § 33 Abs 8 Vlbg FIVfLG 1979 abhängt (Hinweis B 28.2.1996, 91/07/0060).

Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070089.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at